

Satzung des Kreisverbandes der Imker im Kreis Merzig – Wadern

(in der Neufassung vom 22. 10 2023)

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Kreisverband der Imker im Kreis Merzig- Wadern“. Er ist der Zusammenschluss der in den Imkervereinen des Kreisgebietes organisierten Imker. Er hat seinen Sitz an der Wohnadresse des jeweiligen Vorsitzenden und ist dem Landesverband der Saarländischen Imker e.V. angeschlossen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Kreisverband der Imker im Kreis Merzig- Wadern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52-57 der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Durchführung und Verfolgung der im Nachfolgenden bezeichneten Aufgaben und Ziele dienen unmittelbar der Allgemeinheit.

Zweck des Kreisverbandes ist die Förderung und Verbreitung der Bienenhaltung, damit durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbienen an Wild -und Kulturpflanzen eine artenreiche Natur erhalten bleibt. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

1. Förderung der Imkerei und Bienenzucht durch Veranstaltungen, Versammlungen, Veröffentlichungen, Vorträge und Lehrgänge.
2. Förderung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Untersuchungen und Forschungen auf dem Gebiet der Imkerei und Bienenzucht.
3. Fachliche Ausbildung der Imker mit praktischen Hinweisen für die Imkerei und Bienenzucht und alle anfallenden Arbeiten am Bienenstand.
4. Schaffung von Selbsthilfe - Einrichtungen, vor allem bei Bienenkrankheiten und Schadensfällen.
5. Vertretung der Interessen der Imker in der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden.
6. Beratung öffentlicher Stellen und Behörden beim Erlass von Verordnungen, die die Imker und die Bienenzucht betreffen.
7. Mitwirkung in Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
8. Betreiben der anerkannten Landbelegstelle Geisborn als Aufstellungsort für junge, unbegattete Bienenköniginnen und Drohnen der Carnica Bienenrasse zur gezielten Zucht und Verbesserung der Eigenschaften von Honigbienen. Die Belegstelle wird grundsätzlich kostenneutral geführt.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Kreisverbandes ist jeder Imker, der in einem dem Kreisverband angeschlossenen Imkerverein (§5) als aktives Mitglied geführt und von ihm im aktuellen vom Landesverband Saarländischer Imker (LSI) vorgegebenen Mitgliederverwaltungsprogramm eingetragen ist. Der aktuelle Jahresbeitrag (§4) ist rechtzeitig zu entrichten.

Die Mitglieder des Kreisverbandes haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, dem Vorstand, dem Erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Kreisverbandes teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Kreisverbandes nach besten Kräften zu fördern, das Verbandseigentum fürsorglich zu behandeln.

Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn der betreffende Imker im aktuellen LSI Mitgliederverwaltungsprogramm des folgenden Jahres von seinem Imkerverein nicht mehr als Mitglied geführt ist.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Kreisverbandes auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliederverwaltung und Jahresbeitrag

Die dem Kreisverband angeschlossenen Vereine (§5) sind verpflichtet, die Daten sämtlicher Mitgliedern ihres Vereins im aktuellen LSI Mitgliederverwaltungsprogramm bis 31. März des Geschäftsjahres zu aktualisieren

Die von den Kreisverbandsmitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge sind bis zur Fälligkeit der Jahresbeiträge an den Landesverband auf das Konto des Kreisverbandes zu entrichten.

§ 5 Zugehörigkeit eines Imkervereins zum Kreisverband

Ein Imkerverein des Kreisgebietes erklärt seinen Anschluss an den Kreisverband. Die Erklärung bedarf der Schriftform und richtet sich an den Vorstand, der darüber entscheidet.

Die Zugehörigkeit eines Imkervereins zum Kreisverband endet:

1. Durch Austritt nach schriftlicher Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
2. Durch Auflösung des Imkervereins
3. Durch Ausschluss des Imkervereins wegen grober Verletzung der Kreisverbandssatzung. Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Kreisverbandsvorstand. Einspruch gegen den Ausschluss ist zulässig bei der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Organ des Kreisverbandes. Sie ist einmal jährlich, möglichst am dritten Sonntag vom März des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

Die Einberufung ergeht 4 Wochen vor dem Versammlungstermin an die Vorsitzenden der dem Kreisverband angehörenden Vereine. Die Vorsitzenden haben sie unverzüglich sämtlichen Mitgliedern der Ortsvereine in geeigneter Form bekannt zu geben.

Außerdem soll die Tagesordnung den Vereinsvorsitzenden spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per Email mitgeteilt werden.

2. Der Vorstand kann jederzeit nach Bedarf weitere ordentliche Mitgliederversammlungen im Laufe des Jahres einberufen.
3. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, wenn:
 - a. mindestens 10% der Mitglieder des Kreisverbandes dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
 - b. Eine vorgezogene Neuwahl des Vorstandes notwendig wird; über die Notwendigkeit entscheidet der Erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl von Kassenprüfern für die Dauer eines Jahres. 2 Vertreter eines dem Kreisverband angehörigen Vereins prüfen die Kasse. Die Reihenfolge der betreffenden Vereine richtet sich nach dem Alphabet. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, auf Antrag des Vorstandes die Verbandskasse zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch - und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung in geeigneter Form Bericht zu erstatten. Aufgrund der Prüfung empfehlen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassierers, oder verweigern diese mit Angabe von Gründen.
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
4. die Genehmigung des Finanzplans für das aktuelle Jahr,
5. die Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
6. die Festlegung des Jahresbeitrages der aktiven Einzelmitglieder,
7. die Beschlussfassung über Anträge der Imkervereine und einzelner Mitglieder,
8. die Beschlussfassung über alle ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten,
9. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
10. die Beschlussfassung über Grundstücksverträge,
11. die Beschlussfassung über ungeplanten Ausgaben und Anschaffungen, deren Wert mehr als 1.500 Euro beträgt,
12. die Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, sofern alle Mitglieder satzungsgemäß eingeladen wurden.

Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetze oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer,
 - e) dem jeweiligen Vorsitzenden der Züchtergemeinschaft (ohne Wahl durch die Mitgliederversammlung),
 - f) den Vertretern für bestimmte Fachbereiche (Fachwarte), wie z.B. Zucht, Bienenkrankheiten, Honig, Bienenweide oder Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Er führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Ihm obliegen die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und seiner eigenen Beschlüsse.
3. Der Kreisverband wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden -als Stellvertreter- vertreten. Jeder ist für sich allein nach §26 BGB vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Kreisverband nicht mit mehr als 250 Euro pro Geschäftsjahr belasten, ist der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, bevollmächtigt.
5. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
6. In Übereinstimmung mit § 31a Absatz 1 BGB haften Vorstandsmitglieder dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

§ 11 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt offen. Sie erfolgt geheim, wenn ein Mitglied des Kreisverbandes dies beantragt, oder mehrere Kandidaten zur Wahl stehen. Eine Blockwahl ist möglich, aber muss einstimmig beschlossen werden.
4. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint hat. Ergibt der zweite Wahlgang nochmals Stimmgleichheit, entscheidet das Los
5. Bewerben sich mehr als zwei Personen für ein Amt im Vorstand und erreicht im ersten Wahlgang keine die einfache Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint hat. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

7. Je nach Umfang eines Aufgabengebietes kann das Amt eines Fachbereichs doppelt besetzt werden.
8. Wenn das Amt eines Fachwarts nicht durch Wahl besetzt werden kann oder vakant wird, kann der Vorsitzende einen Fachwart für diese Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin in geeigneter Form einzuladen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung soll mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin erfolgen.
2. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder, sofern diese satzungsgemäß eingeladen wurden.
3. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Positionen, die das Mitglied im Vorstand bekleidet.

§ 13 Die Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Kreisverband im Landesverband. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstands und des Erweiterten Vorstands. Er ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Erweiterten Vorstandes zu beachten und zu vollziehen. Er entwirft und koordiniert Aktivitäten, die für die Mitglieder des Kreisverbandes von materiellem und ideellem Interesse sind.
2. Der 2. Vorsitzende ist der ständige Vertreter des 1. Vorsitzenden und übernimmt dessen Funktion im Falle der Verhinderung, ohne dass diese Verhinderung nach außen nachzuweisen ist. Im Verhinderungsfall ist er allein vertretungsberechtigt. Er beteiligt sich an der Planungs- und Koordinationsarbeit sowie an der gesamten organisatorischen Tätigkeit des 1. Vorsitzenden.
3. Der Schriftführer ist zuständig für den Schriftverkehr des Kreisverbandes (Einladungen, Mitteilungen, Meldungen, Veröffentlichungen), soweit diese Funktionen nicht von anderen Vorstandsmitgliedern übernommen werden. Wichtige Schriftstücke sind dem 1. Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen bzw. nur nach seiner Zustimmung zu versenden. Sämtliche Korrespondenz ist als Kopie zu den Akten zu nehmen. Von jeder Vorstandssitzung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, das an die Vorstandsmitglieder zur Kommentierung verschickt wird und in der nächsten Sitzung verabschiedet wird. Von jeder Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, das vom Versammlungs- / Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Mitglieder können eine Kopie dieses Protokolls beantragen.
4. Der Kassierer verwaltet die Verbandskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Ausgaben bedürfen der Anweisung des 1. Vorsitzenden, soweit es sich nicht um laufende Kassengeschäfte handelt. Der Kassierer ist zuständig für die Weiterleitung und Verteilung von Zuschüssen der öffentlichen Hand an die Mitglieder des Kreisverbandes. Der Kassierer erstellt für die Mitgliederversammlung einen Kassenbericht über das abgelaufene Jahr und einen Finanzplan für das aktuelle Jahr, den er zur Versammlung präsentiert und kommentiert.
5. Zum Vorstand gehören weiter Fachwarte, deren Aufgaben sich aus Ihrer Funktionsbezeichnung ableiten lassen. Diese Fachwarte werden in der Mitgliederversammlung vorgestellt und wie der Vorstand des Kreisverbandes gewählt (§11).

§ 14 Erweiterter Vorstand

1. Die Vorsitzenden der Imkervereine des Kreisgebietes, die sich dem Kreisverband angeschlossen haben, bilden zusammen mit den Mitgliedern des Kreisverbandsvorstandes den Erweiterten Vorstand; den Vorsitz hat der 1. Vorsitzende des Kreisverbandes, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. In den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes sind Entscheidungen zu fällen, die einerseits nicht vom Kreisverbandsvorstand allein getroffen werden sollen, für die andererseits jedoch nicht die Mitgliederversammlung bemüht werden soll. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes dienen der Organisation und der Koordination derjenigen Aktivitäten, die von den Imkervereinen in den Kreisverband hineinwirken und umgekehrt.
2. Sitzungen des Erweiterten Vorstandes finden je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, statt. Zu Sitzungen des Erweiterten Vorstandes ist mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung in geeigneter Form einzuladen.
3. Der Erweiterte Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder, sofern diese satzungsgemäß eingeladen wurden.
4. Der Erweiterte Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
5. Genießt ein Mitglied des Kreisverbandsvorstandes nicht mehr das Vertrauen eines dem Kreisverband angeschlossen Imkervereins, kann der Vorsitzende dieses Vereins beim 1. Vorsitzenden schriftlich eine Sitzung des Erweiterten Vorstandes beantragen und einen Misstrauensantrag gegen dieses Vorstandsmitglied vorbringen. Der 1. Vorsitzende entscheidet, ob der Misstrauensantrag in der nächsten Sitzung des Erweiterten Vorstandes oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden soll.
6. Grundsätzlich muss dem betroffenen Vorstandsmitglied der gestellte Misstrauensantrag zur Kenntnis- und Stellungnahme vorgelegt werden.

§ 15 Datenschutz

Der Kreisverband Merzig-Wadern nutzt die von den Ortsvereinen im aktuellen LSI Mitgliederverwaltungsprogramm erhobenen personenbezogenen Daten (pbD) von einzelnen Imkern wie folgt

Folgende Datenarten sind regelmäßig Gegenstand der Verarbeitung:

- Daten zur Person (z.B. Vor- und Nachname, Titel, Geschlecht, Alter/Geburtsdatum)
- Kontaktdaten (z.B. postalische Anschrift, E-Mailadresse, Telefon-/Faxnummer)
- Daten mit Bezug zur Vereinszugehörigkeit (z.B. Ortsverein, Ein-/Austrittsdatum, Mitgliedsstatus, Mitgliedsnummer)
- Daten mit Bezug zur Imkertätigkeit (z.B. Anzahl Völker, Fachkundenachweis Honig)
- Informationen zu Vereins- und Verbandsbeiträgen (Vorliegen, Betrag)
- Informationen zu Versicherungen (Abschluss, Betrag)
- Daten zu Versicherungsfällen und Schadensregulierungen
- Informationen zur Funktion im Verein

Im Anhang *Datenschutzhinweise*“ zu dieser Satzung wird der Schutz dieser Daten aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Kreisverband und dem Deutscher Imkerbund (DIB) und dem vom DIB beauftragten Auftragsverarbeiter erläutert. Darin werden auch die gesetzlich garantierten Rechte der betroffenen Vereinsmitglieder erklärt.

§ 16 Verbandseigentum

Der Kreisverband hat über sein Inventar ein Verzeichnis zu führen.

§ 17 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Bei der Einladung ist der Wortlaut des zu ändernden Paragraphen mit dem Änderungsvorschlag bekannt zu geben.

§ 18 Auflösung des Kreisverbandes

Die Auflösung des Kreisverbandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen für die Auflösung notwendig ist. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Das Vermögen des Kreisverbandes ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Imkerei und Bienenzucht zu verwenden oder an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften, die sich mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie der sich auflösende Kreisverband befasst.

Über die Form der Auflösung sowie die Verwendung eines evtl. vorhandenen Vermögens entscheidet diese Mitgliederversammlung.

Ist wegen Auflösung des Kreisverbandes oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vermögens erforderlich, so ist der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vorsitzende der Liquidator. Es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 Salvatorische Klausel

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Vorstehende Satzung wurde heute von der Mitgliederversammlung satzungsgemäß beschlossen.

Merzig, den 22.10.2023



(Karl Endres)
Kreisvorsitzender



Anlage: Datenschutzhinweise für Mitglieder der Vereine zur D.I.B.-Online-Mitgliederverwaltung